

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wipperford

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wipperford hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperford in der Sitzung vom 25.01.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wipperford werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen und Beisetzungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungs- und Beisetzungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - aa) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - bb) der überlebende Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
 - dd) der vertraglich Verpflichteten;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) bei Ersatzvornahmen durch die Friedhofsverwaltung der jeweilige Verantwortliche;
 - d) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz der Antragsteller und für die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof der Anzeigepflichtige.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden inklusive Reinigung, Gebühren in Höhe von 105,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche einer Person über 5 Jahre 535,00 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 205,00 €
 - c) Bei schwierigen Bodenverhältnissen zusätzlich Gebühr für speziell eingesetzte Technik entsprechend der Rechnung.

Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Angehörigen bzw. das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten, einschließlich anonymes Grabfeld werden folgende Gebühren erhoben: 100,00 €

- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeburten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Ausgrabungsgebühren/Umbettungsgebühren

- (1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre	535,00 €
b)	Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	205,00 €
c)	Für die Ausgrabung einer Ascheurne	100,00 €
d)	Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr in Höhe von	500,00 €

- (2) Für Umbettungen innerhalb der Gemeinde verdoppeln sich die Gebühren a) bis c).

- (3) Sofern die Ausgrabungen von Beauftragten der Angehörigen des Verstorbenen (Bestattungsunternehmen) durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 8

Erwerb einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahren (20 Jahre)	295,00 €
----	---	----------

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (20 Jahre) 165,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Erdbestattungen), Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten für die Dauer einer Nutzungszeit (20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für eine Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene bis 5. Lebensjahr	320,00 €
b)	für eine Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr	520,00 €
c)	für eine Doppelwahlgrabstätte	790,00 €
d)	für eine Einzelurnenwahlgrabstätte	290,00 €
e)	für eine Doppelurnenwahlgrabstätte	380,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Einzelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a)
je Jahr der Verlängerung | 16,00 € |
| b) | bei Einzelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe b)
je Jahr der Verlängerung | 26,00 € |
| c) | bei Doppelwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe c)
je Jahr der Verlängerung | 39,50 € |
| d) | bei Einzelurnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d)
je Jahr der Verlängerung | 14,50 € |
| e) | bei Doppelurnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe e)
je Jahr der Verlängerung | 19,00 € |

Die Verlängerungsgebühr wird erhoben, wenn bei einer zusätzlichen Bestattung/Beisetzung die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht überschreitet.

- (3) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Einzelwahlgrabstätte wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine Einzelwahlgrabstätte nach Abs. 2 Buchstabe b) erhoben.
- (4) Handelt es sich um eine Doppelwahlgrabstätte, wird die Verlängerungsgebühr für die gesamte Doppelwahlgrabstätte nach Abs. 2 Buchstabe c) erhoben. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechts an die neue Ruhezeit angepasst.

§ 10

Gebühren für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld

Für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld nach § 17 a Abs. 6 der Friedhofssatzung einschließlich der Pflegearbeiten durch die Gemeinde (Ruhezeit 20 Jahre gemäß § 12 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 295,00 € erhoben.

§ 10 a

Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- (1) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung nach § 17 b Abs. 1 der Friedhofssatzung einschließlich der Pflegearbeiten durch die Gemeinde, die anzufertigende Tafel mit Beschriftung und die Bepflanzung (Ruhezeit 20 Jahre gemäß § 12 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 525,00 € erhoben.
- (2) Sollte die Nutzungszeit von 20 Jahren durch den Erwerb bei Lebzeiten (gem. § 17 b Abs. 7 der Friedhofssatzung) überschritten werden, wird je Jahr eine Gebühr in Höhe von 26,25 € berechnet.

§ 11 Gebühren der Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. durch ihn beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfriedungen und Gewächsen:

1.	Einzelgrabstätten für Verstorbene bis 5. Lebensjahr	75,00 €
2.	Einzelgrabstätten für Verstorbene ab 5. Lebensjahr	140,00 €
3.	Urnenreihengrabstätte/ Einzelurnenwahlgrabstätte	70,00 €
4.	Doppelwahlgrabstätte	195,00 €
5.	Doppelurnenwahlgrabstätten	85,00 €
6.	zweistellige Familienwahlgrabstätten	410,00 €
7.	für jede weitere Familienwahlgrabstelle	345,00 €
6.	Grabeinfriedungen je laufenden Meter	15,00 €
7.	Gewächse	6,50 €
8.	Grabplatte je m ²	80,00 €

(2) Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung (§ 27 Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend Abs. 1 erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a)	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz auf allen Friedhöfe nach § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wipperfurth, je Bestattung/ Beisetzung bzw. Auftrag	7,50 €
b)	Genehmigung zur Beisetzung ortsfremder Personen	10,00 €
c)	Tätigkeit der Verwaltung je Beisetzung	30,00 €
d)	Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	45,00 €
e)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	15,00 €
f)	Gebühren für Nachforschungen	22,50 €
g)	Grabsuche bei unvollständigen Angaben je Vorgang	22,50 €
h)	Ausfertigung von Zweitschriften über Grabnutzungsrecht	15,00 €
i)	Verwaltungstätigkeit bei Genehmigungen von Grabmalen inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	14,50 €

j)	Entgegennahme und Registratur einer Urne von Außerhalb	27,50 €
k)	Bearbeitung der Verlängerung eines Nutzungsrechtes	22,50 €
l)	Genehmigung Einebnung von Gräbern	22,50 €
m)	Versand Ascheurne entsprechend Postgebühr	

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wipperford vom 01.01.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperford sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperford geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperforsch
 Wipperforsch, den 19.02.2018

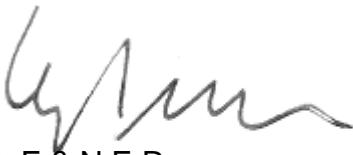


LEßNER
 Bürgermeister



Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wipperforsch (Beschluss-Nr.: 110-18/2018) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 29.03.2018, eingegangen am 29.03.2018 unter AZ 15/095.6/Kle.

Gemeinde Wipperforsch
 Wipperforsch, den 19.02.2018



LEßNER
 Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wipperforsch lt. Hauptsatzung:

**Am Gemeindeamt – Straße der Einheit 64,
 Am Einkaufszentrum – Straße der Einheit 105,
 Vor der Kirche – Sondershäuser Straße**

in der Zeit vom 31.03.2018 bis 08.04.2018 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgehungen am: 31.03.2018

Abzunehmen am: 08.04.2018

Abgenommen am: _____

Verantwortlicher: Frau Sabine Böhm